



Schulzahnpflegereglement 2022 der Einwohnergemeinde Winznau

Stand: 01.08.2022

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| I Allgemeines | 3 |
| II Organisation und Aufsicht..... | 3 |
| III Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen | 5 |
| IV Privatschulen | 6 |
| V Finanzielles | 6 |
| VI Schlussbestimmungen | 7 |

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau, gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), beschliesst:

I Allgemeines

Zweck

§ 1

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten).

Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II Organisation und Aufsicht

Zuständigkeiten

§ 2

Für die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Winznau, welche die Primarschule Winznau besuchen, ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig. Die Schulleitung ist im Auftrag der Einwohnergemeinde Winznau für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege verantwortlich.

Für die Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Winznau, welche die Kreisschule Mittulgösgen besuchen, ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Kreisschule Mittulgösgen nach Massgabe des Schulzahnpflegereglements des Zweckverbandes der Kreisschule Mittulgösgen zuständig.

Für alle übrigen schulpflichtigen Kinder und Jugendliche, welche ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehen, ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Schulleitung hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

§ 3

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Einwohnergemeinde Winznau. Sie soll unter den in der Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Winznau zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

§ 4

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von

Schulzahnpflegeinstruktoren Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

Kantonale Empfehlungen § 5 Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

Prophylaxe § 6 Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

Untersuchung und Behandlung § 7

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Einwohnergemeinde Winznau gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Schülerinnen und Schüler, die nicht die Kreisschule Mittelgösgen besuchen, haben das Recht, vor Schulaustritt zulasten der Einwohnergemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anfertigen zu lassen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben. Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Mittelgösgen unterstehen diesbezüglich den Bestimmungen der Kreisschule Mittelgösgen.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV Privatschulen

**Sinngemässe
Geltung** § 8

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V Finanzielles

**Finanzielle
Bestimmungen** § 9

- a) Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen, welche in den Zuständigkeitsbereich der Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde fallen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene

Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI Schlussbestimmungen

Rechtsweg § 10 Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Aufhebung bisherigen Rechts § 11 Das Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Winznau vom 01.01.2006 wird aufgehoben.

Inkrafttreten § 12 Dieses Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 10.05.2022

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 27.06.2022

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt: 18.10.2022

Daniel Gubler
Gemeindepräsident

David Geering
Gemeindeschreiber

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element: Betroffener Paragraph, Ziffer, Anhang
Spalte A: Beschluss Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau
Spalte B: Beschluss Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau
Spalte C: Genehmigung Departement des Innern des Kantons Solothurn
Spalte D: Inkrafttreten
Spalte E: Änderung

| Element | A | B | C | D | E |
|----------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Erlass | 10.05.2022 | 27.06.2022 | 18.10.2022 | 01.08.2022 | Neufassung |
| Anhang 1 | 10.05.2022 | 27.06.2022 | 18.10.2022 | 01.08.2022 | Neufassung |

Anhang 1

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Winznau vom 01.08.2022

Indexstand 101.5 Punkte (Dezember 2021)
Basis Landesindex der Konsumentenpreise

- A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages**
- B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages - nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) - wird nachstehender Sozialtarif angewendet**
- C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzuge-rechnet**
steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

| Gemeinde anteil | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder und mehr |
|--------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| 8/8 | 1 - 31'800 | 1 - 33'900 | 1 - 37'300 | 1 - 40'600 | 1 - 45'400 |
| 7/8 | 31'801 - 35'000 | 33'901 - 37'000 | 37'301 - 41'100 | 40'601 - 44'500 | 45'401 - 50'000 |
| 6/8 | 35'001 - 38'200 | 37'001 - 40'800 | 41'101 - 44'800 | 44'501 - 48'500 | 50'001 - 54'600 |
| 5/8 | 38'201 - 41'400 | 40'801 - 43'500 | 44'801 - 48'700 | 48'501 - 52'300 | 54'601 - 59'200 |
| 4/8 | 41'401 - 44'600 | 43'501 - 46'700 | 48'701 - 52'400 | 52'301 - 56'300 | 59'201 - 63'800 |
| 3/8 | 44'601 - 47'900 | 46'701 - 49'900 | 52'401 - 56'300 | 56'301 - 60'100 | 63'801 - 68'400 |
| 2/8 | 47'901 - 51'100 | 49'901 - 53'100 | 56'301 - 60'000 | 60'101 - 64'000 | 68'401 - 73'000 |
| 1/8 | 51'101 - 54'200 | 53'101 - 56'400 | 60'001 - 63'800 | 64'001 - 67'900 | 73'001 - 77'600 |
| 0/8 | 54'201 und mehr | 56'401 und mehr | 63'801 und mehr | 67'901 und mehr | 77'601 und mehr |

Beispiel:

| | | |
|-----------------------|-----|--------|
| Rechnungsbetrag | CHF | 850 |
| steuerbares Einkommen | CHF | 48'300 |
| steuerbares Vermögen | CHF | 52'000 |
| Anzahl Kinder | | 3 |

Berechnung Gemeindeanteil:

| | | |
|--|-----|--------------|
| steuerbares Einkommen: | CHF | 48'300 |
| <u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u> | CHF | <u>5'200</u> |
| Massgebendes Einkommen für Skala | CHF | 53'500 |
| Gemeindeanteil somit | | 3/8 |

| | | |
|--|------------|------------|
| Rechnungsbetrag: | CHF | 850 |
| davon Selbstbehalt: | CHF | - 85 |
| verbleiben | CHF | 765 |
| abzüglich Versicherungsanteil | CHF | - 300 |
| massgebender Restbetrag | CHF | 465 |
| hievon Gemeindeanteil (465 * 3/8) | CHF | 174 |

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Winznau ab 01.08.2022.